

Entscheidung.

Von dem Ortsvorstande der Gemeinde Heidendorf wird in der Rechtsache des Friedrich Roth Klägers gegen Ferdinand Schwarz Beklagten wegen Zahlung eines dargeliehenen Betrages von 12 fl. C.M. über die Bernommenen Äußerungen beider Theile und in Erwägung der von dem Beklagten gelieferten Beweise über die schon früher geleistete Zahlung der Schuld — nach bestem Wissen und Gewissen zu Recht erkannt:

Der Beklagte Ferdinand Schwarz ist den geforderten Darlehensbetrag von 12 fl. C.M. dem Kläger Friedrich Roth zu bezahlen nicht schuldig, vielmehr ist Kläger gehalten die verursachten Prozeßkosten im Betrage per 2 fl. C.M. dem Beklagten binnen 8 Tagen zuvergüten.

Heidendorf am 3 Sept. 1852.

(L.S.)

N. N. Ortsvorstand.

1. Für Ferdinand Schwarz.
2. Für Friedrich Roth.